

Welche Rolle sollten Parlamente in der Corona-Krise spielen?

Karsten Schäfer

Einleitung

Die Frage, wie mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie *richtig* umgegangen werden sollte, beherrscht die politischen Debatten in Deutschland bereits seit Anfang des Jahres 2020. Neben lebhaften Diskussionen über die *Angemessenheit* konkreter Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, die in der Regel auf Kosten verfassungsmäßig garantierter Freiheitsrechte erlassen werden, ist eine weitere Kernfrage ins Zentrum des politischen Interesses gerückt: Welche Rolle sollten Parlamente in der Corona-Krise spielen? Sollten sie als einziges direkt durch das Volk gewähltes Organ über alle Schutzmaßnahmen entscheiden dürfen, oder sollten die ParlamentarierInnen des Bundestages sowie der 16 Landtage den Regierungen einen Entscheidungsvorrang einräumen, um einen tendenziell schnelleren Entscheidungsprozess zu gewährleisten? Schlägt in der Krise also die vielbesagte „Stunde der Exekutive“, oder muss auch in diesem Fall das Entscheidungsrecht in allen Bereichen allein beim Parlament verbleiben? Entlang dieser Fragen ist in den vergangenen Monaten eine hitzige Diskussion

entbrannt, bei der sich VertreterInnen aus nahezu allen politischen Parteien und Lagern positioniert haben. Das zentrale Anliegen des vorliegenden Artikels ist, deren Äußerungen gegenüberzustellen, ohne eine finale Beurteilung der vorgebrachten Argumente vorzunehmen und diese stattdessen der sorgfältigen Abwägung des Lesers oder der Leserin zu überlassen. Um ein tiefergehendes Verständnis der kontroversen Argumentationslinien zu ermöglichen, werden zunächst die wesentlichen Aspekte der grundsätzlichen Debatte und insbesondere die Rechtsgrundlage, auf der die Corona-Schutzmaßnahmen erlassen werden, beleuchtet.

Die gesetzliche Grundlage der Schutzmaßnahmen als Streitthema

In Krisenzeiten schlage die „Stunde der Exekutive“, heißt es immer wieder. Gemeint ist damit, dass es Regierungen möglich sein müsse, auf Krisensituationen selbstständig und vor allem schnell reagieren und konkrete Maßnahmen zur Kriseneindämmung erlassen zu können, ohne das Parlament bei jeder Entscheidung einbeziehen zu



Karsten Schäfer

Masterstudent Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Öffentliches Recht.
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

müssen. Konkret auf die Corona-Situation übertragen hieß das zuletzt: Die Bundesregierung um Kanzlerin Angela Merkel sowie die 16 MinisterpräsidentInnen tagten gemeinsam via Videokonferenz und einigten sich auf konkrete Schutzmaßnahmen, die im Anschluss nach einer Übergangszeit einiger weniger Tage zu verbindlichen Regelungen wurden. Die Rechtsgrundlage dieses Vorgehens ergibt sich größtenteils aus dem Bundes-Infektionsschutzgesetz (IfSG). Auf dessen Basis können die Länder Verordnungen erlassen, in denen konkrete Schutzmaßnahmen, Infektionsgrenzwerte und andere landesspezifische Regelungen festgelegt werden.¹ Problematisch ist allerdings, dass das IfSG in seiner ursprünglichen Fassung kaum *konkrete* Maßnahmen und Fälle regelt. Stattdessen mussten sich die Regierenden zur Begründung der getroffenen Maßnahmen seit Beginn der Pandemie häufig auf die Generalklausel berufen, in der es lediglich heißt, „die Behörden“ (gemeint sind allen voran die Gesundheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene) dürften die „notwendigen Maßnahmen“ treffen (...), die „zur Verhinderung und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich“ sind (geregelt in Paragraph 28 IfSG).² Eine nähere Definition, was „notwendige Maßnahmen“ sind und wann sie Anwendung finden sollten, lieferte die Ursprungsfassung des Gesetzes jedoch nicht. *Konkrete* Schutzmaßnahmen, etwa die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Einschränkung der Reisefreiheit oder Gastronomie-schließungen wurden also auf eine *allgemeine* und *nicht-konkrete* Vorschrift gestützt.

Aus den Reihen der RegierungsvertreterInnen auf Bundes- und Landesebene wurde dieses Vorgehen häufig als in der *besonderen Situation* „notwendig“ sowie „effizient“ bezeichnet und auf diese Weise gegen den Vorwurf der juristischen Ungenauigkeit verteidigt. In dieser Situation sei es das oberste Gebot, Schutzmaßnahmen effizient zu erlassen, war der einhellige Tenor. Der schnelle und umfangreiche Gesundheitsschutz der Bevölkerung müsse Vorrang haben und in erster Linie von den Regierungen veranlasst werden. Deshalb schlage die „Stunde der Exekutive“. Untermauert wurde diese Ansicht unter anderem mit den Ergebnissen von Meinungsumfragen, nach denen die Mehrheit der Bevölkerung mit den erlassenen

Schutzmaßnahmen sowie dem Auftreten der Regierungen im Umgang mit der Corona-Krise zufrieden war. Beispielsweise lagen die Zustimmungswerte für die Bundesregierung im repräsentativen „ARD-Deutschland-Trend“ im April 2020 auf einem Rekordhoch.³ Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass der Bundestag sowie die Landtage aufgrund besonderer Corona-Bestimmungen nur eingeschränkt ihrer Tätigkeit nachgehen konnten. Der Bundestag hatte Ende März 2020 durch die Schaffung des Paragraphen 126a seine Geschäftsordnung vorübergehend geändert. Dieser sieht, abweichend von der eigentlichen Regelung die Beschlussfähigkeit des Parlaments bereits vor, wenn „mehr als ein Viertel der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.“ Darüber hinaus wurden auch für die Ausschüsse die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit gesenkt.⁴ Ähnliche Regelungen wurden vorübergehend auch in den Landtagen erlassen. Beispielsweise berichtet Matthias Fischbach, Parlamentarischer Geschäftsführer der FDP-Landtagsfraktion in Bayern, dass das Parlament zeitweise nur in zwanzigprozentiger Besetzung tagen konnte und die Ausschüsse lediglich per Livestream übertragen wurden.⁵ Diese Umstände wurden vermehrt ins Feld geführt, wenn es darum ging, eine Daseinsberichtigung für die „Stunde der Exekutive“ zu schaffen.

Rechts- und demokratietheoretisch erweist sich diese Argumentationslinie jedoch als problematisch.⁶ Denn das Grundgesetz kennt eine solche „Stunde der Exekutive“ nicht. Stattdessen sieht es vor, dass allein das Parlament als gewähltes Repräsentationsorgan des Volkes Gesetze erlassen darf. In besonderem Maße gilt dies für all jene Gesetze und Regelungen, die in irgendeiner Form Grundrechte einschränken, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner *Wesentlichkeitstheorie* festgehalten hat. Vereinfacht ausgedrückt besagt diese, dass allein das Parlament und nicht die Regierung über alle „wesentlichen“ Belange des Volkes entscheiden darf. Dass es sich bei den erlassenen Corona-Schutzmaßnahmen um solche „wesentlichen“ Aspekte handelt, steht außer Zweifel. Eingegriffen wird seit Beginn der Pandemie in eine Reihe grundgesetzlich geschützter Bereiche – beispielsweise in die Versammlungsfreiheit (garantiert in Art. 8 GG), die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) oder die Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Grund-

sätzlich sind derartige Eingriffe in die Grundrechte zum Zwecke des Gesundheitsschutzes zwar erlaubt, jedoch bedarf es nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für jeden Eingriff eine gesonderte gesetzliche Grundlage. Dabei gilt der *Bestimmtheitsgrundsatz*. Dieser besagt, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Gesetzes, auf dessen Grundlage die Maßnahme getroffen wird, umso höher sind, je drastischer dadurch in ein Grundrecht eingegriffen wird. Die Ursprungfassung des IfSG werde diesem Grundsatz nicht gerecht, argumentierten Kritiker. Aus diesem Grund wurde das IfSG bereits Ende März 2020 erstmals ergänzt. Dabei wurde unter anderem eine Rechtsgrundlage für die Verordnung von Ausgangsbeschränkungen geschaffen. Allerdings blieb weitgehend undefiniert, unter welchen *genauen* Umständen diese Maßnahmen getroffen werden dürfen.⁷ Diese erneut mangelnde Unbestimmtheit und die aus Sicht mancher BeobachterInnen undurchsichtige Gesetzesbegründung hat in der Folgezeit Kritik – zunächst vorwiegend aus der Wissenschaft – hervorgerufen. Gewarnt wurde auch vor einem „Durchregieren“ der Bundesregierung und dem Aufweichen der föderalen Strukturen.⁸

Suche des Bundestages nach seiner eigenen Rolle

Zwar macht es den Anschein, dass die Kritik mit dem Abflauen der Infektionszahlen über die Sommermonate zunächst etwas leiser geworden ist. Doch spätestens mit dem Beginn der „zweiten Welle“ Anfang September 2020 wurden die kritischen Stimmen wieder präsenter und es begann erneut eine lebhaftere Debatte um die Frage, ob die Vorgehensweise der Regierung beim Erlassen der Schutzmaßnahmen mit demokratischen Grundsätzen vereinbar sein kann. Auffällig ist, dass diese nun deutlich stärker durch die Abgeordneten selbst geführt wurde. Der Kern der Kritik blieb dabei unverändert: Die Bundesregierung sowie die 16 Landesregierungen trafen Entscheidungen auf der Grundlage eines (zu) unbestimmten Gesetzes. Es sei nicht akzeptabel, dass die erlassenen Maßnahmen größtenteils nicht im Einzelnen vom Bundestag diskutiert und verabschie-

det, sondern lediglich auf Grundlage der Generalklausel des IfSG erlassen würden. Die Regierung arbeite ohne ausreichende Einbeziehung der Parlamente: „Seit fast einem Dreivierteljahr erlässt die Regierung in Bund, Ländern und Kommunen Verordnungen, die in einer noch nie dagewesenen Art und Weise im Nachkriegsdeutschland die Freiheiten der Menschen beschränken, ohne dass auch nur einmal ein gewähltes Parlament darüber abgestimmt hat“, sagte beispielsweise der SPD-Bundestagsabgeordnete Florian Post, dessen Partei selbst an der Regierung beteiligt ist, Mitte Oktober 2020. In dieselbe Richtung zielte die Aussage des Bundestagsfraktionsvorsitzenden der FDP, Christian Lindner: „Es kann nicht sein, dass das Parlament nur über den wöchentlichen Podcast von Frau Merkel und Pressekonferenzen über die Corona-Maßnahmen informiert wird. Der Bundestag wird nicht beteiligt, obwohl es sich hier um drastische Einschnitte in unsere Grundrechte und Freiheiten handelt“, sagte er im gleichen Zeitraum.⁹

Der Kritik vorausgegangen war der per Video-Konferenz abgehaltene „Bund-Länder-Gipfel“ am 28. Oktober 2020, bei dem die Bundesregierung gemeinsam mit den 16 Regierungen der Länder angesichts der massiv ansteigenden Infektionszahlen einen bundeseinheitlichen Teillockdown vereinbarte. Im Anschluss waren es die Landtage, die über die Ergebnisse des Gipfels und die Umsetzung in den Ländern final abzustimmen hatten. Jedoch bekamen auch deren Abgeordnete lediglich die bereits ausdiskutierten Maßnahmen zur Abstimmung vorgelegt. Angesichts dieser Vorgehensweise nahmen die kritischen Töne aus den Reihen der Opposition weiter zu. Britta Haßelmann, Parlamentarische Geschäftsführerin der Grünen im Bundestag, sagte: „Eine Ministerpräsidentenkonferenz ersetzt weder den Bundestag, der öffentlich tagt, noch die Landesparlamente und den Bundesrat.“ Jan Korte, Parlamentarischer Geschäftsführer der Linken im Bundestag, bemängelte grundsätzlich, dass „durch das Bund-Länder-Treffen in der vergangenen Woche quasi als große Ersatzregierung alle Entscheidungen an den Parlamenten vorbei“ getroffen worden seien.¹⁰ Drastische Worte wählte vor diesem Hintergrund der AfD-Fraktionsvorsitzende im Bundestag, Alexander Gauland, der ebenfalls die aus sei-

ner Sicht mangelnde Legitimation des Entscheidungsgremiums aus Bundes- und Landesregierungen in Frage stellte: „Wir haben in diesem Land die Freiheit zu mühselig errungen, als dass wir sie an der Garderobe eines Notstandskabinetts abgeben. Eine Corona-Diktatur auf Widerruf ist keine Lösung. Wir müssen abwägen, auch um den Preis, dass Menschen sterben.“¹¹ Daraufhin schaltete sich in dieser Zeit auch Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) in die Debatte ein. In einem Schreiben an die Fraktionen des Bundestages teilte er mit, „dass der Bundestag seine Rolle als Gesetzgeber und öffentliches Forum deutlich machen muss, um den Eindruck zu vermeiden, Pandemiebekämpfung sei ausschließlich Sache von Exekutive und Judikative.“ Schäubles Schreiben angefügt ist ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, in dem die Fraktionen darauf hingewiesen werden, dass „Bedenken bestehen, die äußert intensiven und breit wirkenden Grundrechtseingriffe in der Corona-Pandemie auf eine bloße Generalklausel wie § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG gestützt werden können.“ Es bestehe deshalb Anlass zu Maßnahmen, die den Bundestag stärker in den Entscheidungsprozess einbinden.¹²

Auf dieser Grundlage nahm in der Folgezeit die Debatte um eine Ergänzung des IfSG, durch die sowohl die Kompetenzen der einzelnen Organe als auch die konkret umsetzbaren Schutzmaßnahmen genauer geregelt werden sollten, an Fahrt auf. Die Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag, Katrin Göring-Eckardt, machte sich für eine gemeinsame Entscheidung von Bundestag und Bundesrat stark. Die Beschränkungen müssten „endlich auf solide gesetzgeberische Füße gestellt werden.“ Die Fraktionschefin der Linken im Bundestag, Amira Mohamed Ali, erklärte „für die Akzeptanz der Maßnahmen sei es wesentlich besser, wenn die Debatte vor der Entscheidung im Bundestag stattfindet.“¹³

Anfang November 2020 einigten sich die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD auf eine grundlegende Novellierung des Infektionsschutzgesetzes. Der Entwurf¹⁴ mit dem offiziellen Titel „Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sah die Schaffung eines Paragraphen 28a vor, in dem insgesamt 14 konkrete

Schutzmaßnahmen genannt sind, darunter beispielsweise „Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum“, die behördliche Anordnung eines Abstandsgebots oder die Maskenpflicht.¹⁵ Darüber hinaus sollte in der Neufassung des IfSG die sogenannte Sieben-Tage-Inzidenz von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche festgeschrieben werden, bei deren Erreichen die vorgesehenen Schutzmaßnahmen erlassen werden können. Daneben sah der Entwurf klare Regelungen hinsichtlich zeitlicher Befristungen der Maßnahmen vor.¹⁶ Erklärtes Ziel der Regierungsparteien waren vor dem Hintergrund der lauter werdenden Kritik an der „wackligen“ Gesetzesgrundlage zwei Aspekte: Die Schaffung einer „bundeseinheitlicheren“ Regelung sowie eine stärkere Legitimation der Maßnahmen durch den Bundestag.¹⁷

In der Folgezeit wurde der Gesetzentwurf in schnellem Tempo für die entscheidende Debatte im Parlament vorbereitet. Diese fand schließlich – begleitet von Demonstrationen und Protesten im Berliner Regierungsviertel – am 18. November 2020 statt. Dabei entlud sich die angespannte Stimmungslage, die sich in den vorangegangenen Monaten aufgebaut hatte. VertreterInnen der Regierungsparteien verteidigten die Einführung des Paragraphen 28a als notwendig und zielgerichtet. Unterstützung erhielt das Kabinett von der Grünen-Fraktion: „Wir legen damit heute die Grundlage dafür, dass gut begründete, evidenzbasierte Maßnahmen auch einer gerichtlichen Kontrolle standhalten“, erklärte deren Abgeordnete Manuela Rottmann. Ablehnung schlug dem Vorhaben hingegen aus den Reihen der Linken, FDP und AfD entgegen. Neben der Kritik an einzelnen inhaltlichen Aspekten wurde dabei sichtbar, wie unterschiedlich die Neufassung des Gesetzes hinsichtlich des *Legitimationsgedankens* wahrgenommen wird. Konträr zur Ansicht der Regierung bemängelte die Opposition auch nach der Gesetzesänderung eine mangelhafte Beteiligung des Bundestages: „Wir können und müssen die Entscheidungen der Regierungen lenken und ihnen klare Leitplanken geben, wenn in Grundrechte eingegriffen wird. Das neue Gesetz gibt der Regierung aber keine Leitplanken vor, sondern stellt ihr einen Freifahrtsschein aus“, sagte der FDP-Fraktionsvorsitzende Christian Lindner.¹⁸ Der Parla-

rische Geschäftsführer der Linken, Jan Korte, sagte, die Regierung habe „den Sommer verpennt, statt die Lage zu analysieren.“ Das Verhalten der Bundesregierung und der Landesregierungen in den vorangegangenen Monaten habe nahezu „monarchische Züge“ gehabt. Die Novellierung des Gesetzes bringe zwar eine Verbesserung mit sich, doch sei nach wie vor eine gesonderte Debatte im Bundestag für jeden Eingriff in Grund- und Freiheitsrechte notwendig: „Die schreckliche Corona-Krise darf nicht zu einer schleichenden Demokratiekrise werden“, mahnte er an.¹⁹ Heftige Kritik wurde von der AfD-Fraktion vorgetragen. Der Fraktionsvorsitzende Alexander Gauland sagte: „Das Infektionsschutzgesetz ist die größte Grundrechtseinschränkung in der Geschichte der Bundesrepublik.“²⁰ Begleitet wurde die verbale Attacke auf das geplante Gesetz durch das Hochhalten von Plakaten und zahlreichen Zwischenrufen, weswegen die AfD-Abgeordneten zwischenzeitlich von Bundestagspräsident Schäuble ermahnt werden mussten. Ein zu Beginn der Sitzung gestellter Antrag der AfD zur Verschiebung der Abstimmung wurde von den anderen Fraktionen geschlossen abgelehnt. Letztlich stimmten bei der namentlichen Abstimmung 413 ParlamentarierInnen für den Gesetzentwurf der Regierungsparteien, 235 dagegen und acht enthielten sich. Drei zwischenzeitlich eingebrachte Änderungsanträge wurden jeweils abgelehnt.²¹

Die Kontroverse bleibt

Die emotional geführte Diskussion über die Einführung des Paragraphen 28a in das IfSG hat verdeutlicht, wie groß das Bedürfnis nach einer parlamentarischen Debatte über die Corona-Schutzmaßnahmen fraktionsübergreifend ist. Insbesondere die Oppositionsfaktionen sehen sich von der Regierung übergangen.²² Ihr Hauptargument lautet, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen konkrete Schutzmaßnahmen erlasse und damit in Grundrechte eingreife, ohne die Parlamente ausreichend zu beteiligen. Dieses „Durchregieren von oben“ schmälere die Legitimation der erlassenen Maßnahmen und schade langfristig der Demokratie. Das Entscheidungsrecht über alle wesentlichen Belange müsse allein

bei den Parlamenten verbleiben. Zur Untermauerung dieser Auffassung wird auf die *Wesentlichkeitstheorie* sowie den *Bestimmtheitsgrundsatz* des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Überarbeitung des IfSG im November 2020 sei „ein Anfang“, reiche jedoch nicht aus, um die aus Sicht der Opposition bestehende Legitimationslücke zu schließen.

Demgegenüber argumentieren VertreterInnen der Regierung, die große gesundheitliche Bedrohung durch die Corona-Pandemie erfordere schnelle, effiziente und zielgerichtete Maßnahmen – dafür brauche es eine handlungsfähige Exekutive. Verviesen wird in diesem Zusammenhang auf die beständig große Zustimmung zu den Maßnahmen seitens der Bevölkerung.²³ Mit Bezug auf die Gesetzeslage erklärt die Regierung, durch die Überarbeitung des IfSG seien die Schutzmaßnahmen beschränkt, befristet und begründet und damit gerichtsfest. Durch die intensive Debatte im Bundestag bestehe darüber hinaus keine Legitimationslücke, wie von der Opposition angeprangert. Zusammenfassend lässt sich die Grundhaltung der RegierungsvertreterInnen mit den Worten des SPD-Fraktionsvorsitzenden im Bundestag, Rolf Mützenich: „Die Zeit, in der wir eine maximale Flexibilität der Exekutive benötigen, ist noch nicht vorbei.“²⁴

Anmerkungen

- 1 Beispielhaft ist die aktuelle Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unter folgendem Link abrufbar: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-684/> (Stand: 07.12.2020)
- 2 Das IfSG in seiner aktuellen Fassung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/> (Stand: 03.12.2020)
- 3 Infratest-dimap: *ARD-DeutschlandTrend April 2020*, 01.04.2020, online abrufbar unter: https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/DT2004_Bericht.pdf (Stand: 09.12.2020)
- 4 Deutscher Bundestag: *Drucksache 19/18126*, 25.03.2020, online abrufbar unter:

- <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918126.pdf> (Stand: 09.12.2020)
- 5 Fischbach, Matthias: *Fischbach fordert mehr Parlamentsbeteiligung und zielgerichtetere Corona-Maßnahmen*, 9.11.2020, online abrufbar unter: <https://matthias-fischbach.de/2020/11/09/fischbach-fordert-mehr-parlamentsbeteiligung-und-zielgerichtetere-corona-massnahmen/>
 - 6 Zimmermann, Felix: *Kommentar – Selbstverschuldete Untätigkeit der Parlamente*, in: www.zdf.de, 19.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-massnahmen-kommentar-parlamente-100.html> (Stand: 03.12.2020).
 - 7 Klafki, Anika: *Corona-Krise: Wie weit dürfen Grundrechtseinschränkungen geben?*, in: Bundeszentrale für Politische Bildung, 03.04.2020, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/307395/grundrechte> (Stand: 04.12.2020)
 - 8 Kaufmann, Annelie: *Ist die Demokratie in Gefahr? Interview mit Juraprofessor Christoph Möllers*, in: Legal Tribune Online, 25.03.2020, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-grundrechte-parlamente-versammlungen-sterbebegleitung-handydaten-interview/> (Stand: 05.12.2020)
 - 9 Deutsche Welle: *Pandemie und Parlamente: Höhlt Corona die Demokratie aus?*, 20.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.dw.com/de/pandemie-und-parlamente-h%C3%B6hlt-corona-die-demokratie-aus/a-55333358> (Stand: 05.12.2020)
 - 10 Ebd.
 - 11 Kölnische Rundschau: *Merkel verteidigt harte Einschnitte gegen Corona*, 29.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.rundschau-online.de/news/politik/merkel-verteidigt-harte-einschnitte-gegen-corona-37551200?cb=1607436667104> (Stand: 08.12.2020)
 - 12 Deutscher Bundestag: *Schäuble: Rolle als Gesetzgeber in der Pandemie-Bekämpfung deutlich machen*, 20.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw43-parlamentsbeteiligung-corona-800010> (Stand: 08.12.2020)
 - 13 Berliner Morgenpost: *Merkel verteidigt harte Einschnitte gegen Corona*, 29.10.2020, online abrufbar unter: <https://www.morgenpost.de/politik/inland/article230785952/Merkel-verteidigt-harte-Einschnitte-gegen-Corona.html> (Stand: 09.12.2020)
 - 14 Deutscher Bundestag: *Drucksache 19/23944*, 03.11.2020, online abrufbar unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/239/1923944.pdf> (Stand: 10.12.2020)
 - 15 Die Zeit Online: *Gesetzliche Grundlage für Corona-Maßnahmen wird präzisiert*, 03.11.2020, online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/rolf-muetzenich-corona-massnahmen-gesetzliche-grundlagen-bundestag> (Stand: 10.12.2020)
 - 16 Legal Tribune Online: *Die IfSG-Reform kommt*, 18.11.2020, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/infektionsschutzgesetz-bundestag-bundesrat-gesetzgebung-corona-massnahmen/> (Stand: 10.12.2020)
 - 17 Legal Tribune Online: *Änderung des Infektionsschutzgesetzes kommt*, 03.11.2020, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/aenderung-infektionsschutzgesetz-ifsg-ermaechtigungsgrundlage-parlamentsvorbehalt-bundestag-corona/> (Stand: 10.12.2020)
 - 18 Deutscher Bundestag: *Bundestag stimmt für Drittes Bevölkerungsschutzgesetz*, 18.11.2020, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw47-de-bevoelkerungsschutz-804202> (Stand: 10.12.2020)
 - 19 Ebd.
 - 20 ZDF: *Kommt das neue Infektionsschutzgesetz?*, 18.11.2020, online abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/video/bundestag-debatte-infektionsschutzgesetz-100.html> (Stand: 10.12.2020)
 - 21 Die vollständige Dokumentation der Debatte mit allen Wortbeiträgen ist unter folgendem

- Link abrufbar:
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19191.pdf> (Stand: 10.12.2020)
- 22 Dieser Befund gilt gleichermaßen für den Bundestag sowie die Landtage. Vgl. beispielhaft: NDR: *Corona-Politik – Niedersachsens Landtag fordert mehr Einfluss*, 27.10.2020, online abrufbar unter:
<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Corona-Politik-Niedersachsens-Landtag-fordert-mehr-Einfluss,corona4966.html> (Stand: 11.12.2020)
- 23 Infratest-dimap: *ARD-DeutschlandTREND Dezember 2020*, 01.12.2020, online abrufbar unter:
https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/DT2012_Bericht.pdf (Stand: 11.12.2020)
- 24 Berliner Morgenpost: *Merkel verteidigt harte Einschnitte gegen Corona*, 29.10.2020, online abrufbar unter:
<https://www.morgenpost.de/politik/inland/article230785952/Merkel-verteidigt-harte-Einschnitte-gegen-Corona.html> (Stand: 11.12.2020)